



Wichtige Hinweise zum Umgang mit Paintball-Markierern!

Alle von PAINT-SUPPLY GmbH vertriebenen Paintball-Markierer sind frei ab 18 Jahren zu erwerben. Für den Kauf eines Paintball-Markierers benötigen wir unbedingt einen gültigen Pass oder Personalausweis. Diese Maßnahme dient zur Registrierung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

ES SIND UNBEDINGT DIE ÖRTLICHEN UND NATIONALEN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN IN AKTUELL GÜLTIGER FASSUNG ZU BEACHTEN.

Sie als Käufer sind selber für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich! Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!

1. Erwerb und Besitz von Druckluft-, Federdruckwaffen und CO2-Waffen:

Der Erwerb und Besitz von Druckluft-, Federdruckwaffen und CO2-Waffen mit einer Bewegungsenergie unter 7,5 Joule, die mit einem "F"-Zeichen (F im Funck) gekennzeichnet sind, ist ab 18 Jahren erlaubnisfrei möglich (Anlage §2 Abs.1 und 2 i.V.m. Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 Nr. 1.1). Umgang mit Waffen unter 7,5 Joule: Auch wenn von Druckluftwaffen die Rede ist – die rechtlichen Rahmenbedingungen gelten für Druckluft-, Federdruck- und CO2-Waffen gleichermaßen. Zudem sind insbesondere auch die Besitzer von Farbmarkierungswaffen angesprochen. Erlaubt ist der Erwerb und Besitz durch volljährige Personen, wenn die Waffen das „F“ Zeichen, den Kaliber-, und Händlerstempel, bzw. das PTB-Zeichen bei Gas-, Signalwaffen, trägt. Jegliche Veränderung der Waffe kann ihre Zulassung erlöschen lassen!

2. Führen und Transport von Druckluft-, Federdruckwaffen und CO2-Waffen:

Das Führen von Druckluft-, Federdruckwaffen und CO2-Waffen mit einer Bewegungsenergie von über 7,5 Joule ist erlaubnispflichtig. Eine Waffe führt, wer die tatsächliche Gewalt über eine schussbereite Waffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums ausübt.

In der Öffentlichkeit mit einer schussbereiten oder nicht zugriffsgesicherten Paintballwaffe herumzulaufen oder gar zu spielen ist verboten! Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG bedarf es keiner Erlaubnis zum Verbringen (transportieren), wenn die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit auf direktem Wege von einem Ort zu einem anderen Ort befördert wird. Dieses gilt nur, sofern der Transport der Waffe zu einem vom jeweiligen Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt (z.B. Transport zum Paintballspielfeld, zur Wohnung oder zum Paintballhändler). Der Transport z.B. am Körper oder im Auto unter dem Fahrersitz ist verboten! Der Transport hat IMMER in einem zugriffssicheren und verschlossenen Behältnis (z.B. Tasche oder Waffenkoffer) stattzufinden! Beim Transport der Waffe in einem Fahrzeug darf sich diese niemals in der Fahrgastzelle, sondern nur im Kofferraum befinden! Nicht zugriffsbereit bedeutet: Der Markierer muss in einem abgeschlossenen Behältnis (z. B. Rucksack mit Vorhängeschloss oder abschließbarer Koffer) transportiert werden und mindestens 6 Handgriffe benötigt werden, um die Paintballwaffe in einen schussbereiten Zustand zu versetzen! Laut 35.6.2 WaffVwV: Eine Schusswaffe ist zugriffsbereit, wenn sie mit wenigen schnellen Griffen in Anschlag gebracht werden kann, z. B. wenn sie in einem Halfter oder in einer bei Militär oder Polizei üblichen Tasche getragen oder im nicht abgeschlossenen Handschuhfach des Kraftfahrzeuges mitgeführt wird. Sie ist nicht zugriffsbereit, wenn sie verpackt getragen wird. Eine Schusswaffe ist schussbereit, wenn sie geladen ist, d. h. Munition oder Geschosse in der Trommel, im Magazin oder im Patronenlager sind, auch wenn sie nicht gespannt und / oder gesichert ist. Das Führen einer Waffe (i.d.R. das Tragen einer schussbereiten Waffe außerhalb des befriedeten Besitzums) ist nur mit dem "regulären" Waffenschein erlaubt. Dieser ist nicht identisch mit dem sog. „kleinen Waffenschein“, der nur für Schreckschuss-, Reizstoff- und

Signalwaffen mit dem PTB-Zeichen gilt. Die Paintball-Waffe darf daher selbst mit einem „kleinen Waffenschein“ nicht außerhalb des befriedeten Besitzums geführt werden. (35.6.1 WaffVwV).

3. Schießen mit Druckluft-, Federdruck- und CO2-, Gas oder Signalwaffen mit „F-/PTB-Zeichen“ Waffengesetz §12 Abs. 4(1):

Einer Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe bedarf es nicht, wer in einer Schießstätte (§27) schießt. Das Schießen außerhalb von Schießstätten und darüber hinaus ist ohne Schießerlaubnis nur zulässig durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum. Schießen darf man nur mit Schusswaffen, deren Geschosse eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule (J) erteilt wird oder deren Bauart nach §7 des Beschussgesetzes zugelassen ist, sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen. Das heißt: Sie dürfen in Schießstätten (z.B. Schützenhaus, Schützenverein etc.) und innerhalb ihres eigenen Besitzes (z.B. Haus, Wohnung, Büro, Garten, Grundstück) mit den Waffen schießen. Ebenfalls darf innerhalb des Besitzes anderer (Zustimmung des Eigentümers vorausgesetzt, z.B. Freund, Nachbar etc.) geschossen werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Geschosse (Farbkugeln, Diabolos, etc.) das Grundstück nicht verlassen können. Außerhalb des eigenen Hauses, Garten, Grundstückes etc. darf ohne Genehmigung auf keinen Fall geschossen werden!

4. Sichere Aufbewahrung von Druckluft-, Federdruckwaffen und CO2-Waffen:

Allgemein gilt § 36 Abs. 1 WaffG: Wer Waffen oder Munition besitzt hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können! Freie Waffen (Paintball-Markierer mit "F" sind freie Waffen), Luftdruck, Federdruck oder CO2-Waffen mit "F"-Zeichen oder Gas- und Signalwaffen mit PTB-Zeichen sind ebenso wie Hieb- und Stoßwaffen so aufzubewahren, dass sie gegen die Wegnahme durch unbefugte gesichert sind. Unbefugte oder nichtberechtigte für den Umgang mit oben genannten freien Waffen sind Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Aufbewahrung in einem verschlossenen Behältnis (Waffenkoffer, Aktentasche oder Futteral) ist ausreichend. Ein Tresor oder Waffenschrank ist nicht erforderlich.

Das Waffengesetz:

§ 1 (1) WaffenG

"Schusswaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Geräte, die zum Angriff, zur Verteidigung, zum Sport, Spiel oder zur Jagd bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden." Es handelt sich hierbei nicht um ein Spielzeug sondern um eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes. Der Käufer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Die Waffe darf nicht unberechtigten Personen überlassen werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist zwingend notwendig. Der Erwerb und Besitz von Druckluft-, Federdruck- und CO2-Waffen mit einer Bewegungsenergie unter 7,5 Joule, die mit einem F-Zeichen gekennzeichnet sind, ist ab Vollendung des 18. Jahres erlaubnisfrei möglich. (Anlage § 2 Abs.1 und 2 i.V.m. Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 Nr. 1.1)

Allgemeine Richtlinien zum sicheren Umgang mit Paintball-Markierern:

- Paintball-Markierer sind kein Kinderspielzeug, sondern fallen unter das deutsche Waffengesetz. Der Erwerb und Besitz ist erst ab dem 18. Lebensjahr gestattet.

- Unter einer Entfernung von 5 Metern nie auf Personen schießen.

- Bitte nie auf unbeteiligte Personen oder Tiere schießen.

- Nur entsprechende Farbkugeln des richtigen Kalibers verwenden und keine Fremdgegenstände verschließen.

- Die Benutzung eines Paintball-Markierers ist nur auf einem Schießstand, einer Paintballanlage, in den eigenen Wohn- oder Geschäftsräumen oder auf einem befriedeten Gelände mit Erlaubnis des Besitzers oder Hausrechtsinhabers gestattet.

- Auf dem Paintball-Spielfeld ist IMMER einen Paintballschutzmaske zu tragen und dafür Sorge zu leisten, dass alle anderen Personen in diesem Bereich ebenfalls einen Vollgesichtsschutz tragen. Nur Schutzmasken verwenden, die für Paintball ausgelegt sind.

- CO2-Kapseln, CO2-Flaschen oder Druckluftsysteme nicht an Orten aufbewahren, an denen sie extremen Temperaturen ausgesetzt sind. Bei offensichtlichen Beschädigungen der CO2-Flasche oder des Druckluftsystems dürfen diese nicht befüllt oder benutzt werden. Es besteht Gefahr für Leib und Leben! Setzen Sie sich unverzüglich mit uns in Verbindung.

- Veränderungen oder Modifikationen am Paintball-Markierer, der CO2-Flasche oder dem Druckluftsystem können dazu führen, dass sie den in Deutschland geltenden Bestimmungen (Waffengesetz) nicht mehr entsprechen und damit die Betriebserlaubnis erlischt. Im Falle des Markierers kann dies dazu führen, dass dieser danach eine illegale Schusswaffe darstellt.

- Bei schnell austretendem CO2 ist Vorsicht geboten. Es kann zu Erfrierungen kommen!

- Wenn der Paintball-Markierer nicht in Gebrauch ist unbedingt die CO2-Kapsel, CO2-Flasche oder das Druckluftsystem entfernen und dafür sorgen, dass keine Farbkugeln in dem Paintball-Markierer verbleiben.

- Den Paintball-Markierer, die Farbkugeln, die CO2-Kapsel, CO2-Flasche oder das Druckluftsystem niemals dort aufbewahren wo Kinder oder Unbefugte Zugang haben. --- Wenn der Markierer nicht benutzt wird, zur Sicherheit aller, den Lauf mit einem Laufkondom / Laufstopfen verschließen und die Abzugssicherung betätigen / den elektrischen Markierer ausschalten!

Was passiert wenn ein Paintball-Markierer wegen fehlender Stempel, oder fehlender Plombe von der Polizei eingezogen wird?

Nachdem der Paintball-Markierer eingezogen wurde, wird dieser zum BKA geschickt. Dort wird er mit dem entsprechenden Referenzmuster verglichen, um evtl. vorgenommene technische Änderungen festzustellen. Sollten sich hier Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, wird der Paintball-Markierer beim Beschussamt weiteren Tests unterzogen. Hier wird vor allem die maximale Mündungsenergie von 7,5 Joule überprüft. Erfüllt der Paintball-Markierer einen der genannten Tests nicht, werden weitere gesetzliche Schritte eingeleitet. Der Paintball-Markierer wird bei nicht erfüllen der Tests zerstört, eine Rückgabe ist daher ausgeschlossen.

Gibt es die Möglichkeit für eine Einzelzulassung?

Markierer, welche noch nicht Serienmässig zugelassen sind, oder technisch verändert wurden können z.B. durch eine Einzelzulassung zugelassen werden.

In diesem Fall wendet man sich am besten an einen Händler, welcher bereits Zulassungen beantragt hat.

!!! Unwissenheit schützt vor Strafe nicht !!!



Der F-Stempel

